



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 19.11.2012

2012/310
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2012	
Rat der Stadt	06.12.2012	

Betreff

Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat stimmt der als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Regelung des Bürgermeisters über Grundsätze, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu.

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Zusammenfassung

Aufgrund der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Rahmen des vom Land Nordrhein-Westfalen beschlossenen „*Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen*“ (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) sind die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen (Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein folgendes Haushaltsjahr) nunmehr durch die jeweilige Bürgermeisterin respektive den jeweiligen Bürgermeister zu regeln. Diese Regelung bedarf dabei der Zustimmung des Rates.

Sachverhalt

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13.09.2012 das „*Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen*“ (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) beschlossen. Bei dem NKFVG handelt es sich um ein sogenanntes „Artikelgesetz“, das zu einer Modifizierung verschiedener haushaltsrechtlicher Regelungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt und insbesondere auch der Gemeindehaushaltsverordnung geführt hat.

Geändert wurden u. a. die Bestimmungen des § 22 GemHVO zur Bildung und Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen.

Die Regelung des § 22 Abs. 1 GemHVO a. F.¹ sah bislang – selbstverständlich unter Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen Bestimmungen – die Bildung von Ermächtigungsübertragungen durch die Verwaltung vor. Dem Rat waren diese Ermächtigungsübertragungen im Rahmen einer Übersicht mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 GemHVO a. F.).

Praxis war in den zurückliegenden Jahren aufgrund der prekären Haushaltslage der Stadt Castrop-Rauxel, dass die Verwaltung dem Rat eine Auflistung der gebildeten Ermächtigungsübertragungen zur Beschlussfassung vorgelegt hat. Die abschließende Entscheidung über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein Folgejahr oblag somit bereits in der Vergangenheit de facto dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel, wenngleich eine solche Beschlussfassung durch die bislang geltenden Bestimmungen des § 22 GemHVO a. F. nicht obligatorisch war.

Nach Änderung des § 22 GemHVO im Rahmen des NKFVG sieht die Vorschrift nunmehr vor, dass die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen durch die jeweilige Bürgermeisterin bzw. den jeweiligen Bürgermeister mit Zustimmung des Rates geregelt werden.

Da sich das Haushaltsjahr 2012 seinem Ende neigt und bereits in Kürze über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen zu entscheiden sein wird, hat der Bürgermeis-

¹ a. F. = alte Fassung

ter die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Regelung „*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen*“ getroffen.

Diese Regelung bedarf gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 GemHVO n. F.² der Zustimmung des Rates. Die bereits oben beschriebene geübte Praxis, die abschließende Beschlussfassung und damit Entscheidung über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in ein folgendes Haushaltsjahr dem Rat vorzubehalten, bleibt dabei ausdrücklich erhalten.

Die zur Zustimmung vorgelegte Regelung sieht die Bildung von Haushaltsermächtigungen grundsätzlich nur für investive Maßnahmen und nicht für konsumtive Aufwendungen vor. Begründet ist dies durch die nach wie vor prekäre Haushaltslage der Stadt Castrop-Rauxel und die einschlägigen Vorgaben des Leitfadens „*Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung*“ des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2009 sowie durch konkrete Vorgaben der Kommunalaufsicht.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Aufwendungen im Zusammenhang mit investiven Zukäufen zu den bei der Stadt Castrop-Rauxel gebildeten Festwerten: Die Besonderheit der „Zukäufe zu Festwerten“ liegt u. a. darin, dass es sich zwar um Investitionen und daraus folgend *investive* Auszahlungen handelt (vgl. hierzu auch § 34 Abs. 1 GemHVO); gleichwohl ist in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch ein (konsumtiver) Aufwand zu buchen ist. Die Wirkung der Zukäufe zu Festwerten ist daher mit der Beschaffung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)“ vergleichbar, die ebenfalls im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung komplett abgeschrieben werden und somit zu einer Belastung des Ergebnisplans (Aufwand) in Höhe der jeweiligen Anschaffungs- respektive Herstellungskosten führen (vgl. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW). Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen für die Beschaffung von GWG ist grundsätzlich unstrittig. Da bei „Zukäufen zu Festwerten“ der *investive* Charakter der jeweiligen Maßnahme „führend“ ist, der systembedingt zu buchende Aufwand (Ergebnisplan) somit faktisch eine „Annexregelung“ darstellt, und die Bedeutung für den Gesamthaushalt grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung sein wird, werden Ermächtigungsübertragungen bei „Zukäufen zu Festwerten“ ausnahmsweise auch bei den korrespondierenden konsumtiven Aufwandsbuchungsstellen zugelassen.

Die Regelung des § 22 Abs. 2 GemHVO n. F. räumt der Gemeinde bei der Frage, wie lange einzelne Haushaltsermächtigungen übertragen werden können, einen deutlich größeren Entscheidungsspielraum als bislang ein. Angesichts der Haushaltssituation der Stadt Castrop-Rauxel orientiert sich die vorliegende Regelung „*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen*“ an den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 GemHVO a. F. und berücksichtigt zudem die Vorgaben der Kommunalaufsichtsbehörden. Zu verweisen ist hier insbesondere auf den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 27.09.2012 zum Haushaltssanierungsplan der Stadt Castrop-Rauxel; eine Kopie der Verfügung der Bezirksregierung wurde allen Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 02.10.2012 zur Kenntnisnahme zugeleitet.

² n. F. = neue Fassung